

Promotionsordnung der Universität Ulm für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des Doktorgrades der Humanbiologie (Dr. biol. hum.)

vom 24.11.2016

Aufgrund des § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung des Artikels 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. Hochschulrechtsänderungsgesetz - HRÄG), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden – Württemberg und zur Änderung des LHG vom 23. Februar 2016 (GBL. S.108 ff) hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 09. November 2016 nach Zustimmung der Medizinischen Fakultät die nachstehende Fachspezifische Promotionsordnung beschlossen. Der Präsident der Universität hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 24.11.2016 seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung
- § 1a Promotionsordnungen der Fakultäten
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde
- § 5 Betreuer, Gutachter (Prüfer)
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 16 Publikation der Dissertation
- § 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit
- § 18 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion
- § 20 Einsichtnahme

- § 21 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen ausländischen Hochschule
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung

Diese fachspezifische Promotionsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung und dient als Ergänzung zu dieser Rahmenpromotionsordnung. Sie ist gleichermaßen strukturiert. Einzelne Paragraphen enthalten daher keine weiteren Bestimmungen.

§ 1 a Promotionsordnungen der Fakultäten

§ 2 Doktorgrade

Die Universität verleiht im Wege eines ordentlichen Promotionsverfahrens nach dieser Ordnung in der Medizinischen Fakultät den akademischen Grad des Doktors der Humanbiologie (Doctor biologiae humanum – Dr. biol. hum.) sowie nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung den Grad eines Doktors ehrenhalber (Doctor honoris causa – Dr. h. c.).

§ 3 Promotion

Die Höchstdauer der Promotion beträgt fünf Jahre.

§ 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde

- (1) Der Fakultätsrat bestellt den Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss besteht aus sechs habilitierten Mitgliedern. Davon sollen vier Mitglieder der Medizinischen Fakultät und zwei Mitglieder anderen Fakultäten der Universität Ulm angehören. Die Amtszeit des Ausschusses richtet sich nach der Amtszeit des Dekans.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt eines der Ausschussmitglieder zum Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 5 Betreuer/Gutachter (Prüfer)

- (1) Entpflichtete Professoren oder Professoren im Ruhestand können als Prüfer einer Dissertation bestellt werden.
- (2) Ist der Betreuer der Dissertation zwar Mitglied der Universität Ulm, aber weder an der Universität Ulm oder dem Universitätsklinikum Ulm hauptberuflich tätig, so soll der weitere Gutachter der Dissertation hauptberuflich an der Universität Ulm oder dem Universitätsklinikum Ulm tätig sein.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion

- (1) Ein exzellenter universitärer Bachelorabschluss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität liegt vor, wenn der Absolvent in der Regel zu den 5% Besten seines Abschlussjahrgangs gehört. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion mit einer Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 LVwVfG versehen.
- (2) Weitere über § 6 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - Das Studienfach muss als Grundlage für wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Humanbiologie geeignet sein. Dazu zählt kein Abschluss in Medizin oder Zahnmedizin.
 - Das Studium soll mit der Gesamtnote 2,0 oder kleiner abgeschlossen worden sein.

§ 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den Promotionsausschuss (Dr. biol. hum.) der Medizinischen Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Dissertation in sieben Ausfertigungen sowie in elektronischer Form,
 - ein aktueller, unterschriebener und datierter Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,
 - Zeugnisse aller akademischen Prüfungen in einfacher Kopie, der Promotionsausschuss kann in Einzelfällen die Vorlage der Originale verlangen,
 - Vorschläge für Gutachter und Wahlprüfer,
 - eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen gemäß Anlage 1 und 1a,
 - eine Erklärung darüber, dass die vorgelegte Arbeit bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form für ein Promotionsverfahren vorgelegt wurde,
 - eine Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene Doktorprüfungen unter Angabe der betreffenden Hochschule sowie von Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
 - eine Erklärung darüber, dass der Doktorand zurzeit zu keinem anderen Promotionsverfahren zugelassen und als Doktorand angenommen ist oder ein solches beantragt hat,

- eine Erklärung darüber, dass die aktuell gültige Fassung des „Merkblatts für Doktoran-
dinnen und Doktoranden“ der Medizinischen Fakultät beachtet wurde,
- ein Nachweis über die Teilnahme an einem mind. 2-stündigen Seminar, in dem insbe-
sondere zur Thematik „Urheberrecht“ informiert wird.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern und zwar aus den Gutachtern der
Dissertation (der Betreuer ist in der Regel der Erstgutachter), drei Mitgliedern des Promo-
tionsausschusses und zwei zur Abnahme von Promotionen befugten Lehrpersonen, die
nicht mit den Gutachtern identisch sind (Wahlprüfer). Die Wahlprüfer sollen nicht demsel-
ben Institut/derselben Klinik der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm angehören.
Sie können Mitglieder einer anderen Fakultät der Universität Ulm oder einer anderen pro-
motionsberechtigten in- oder ausländischen Hochschule sein. Werden weitere Gutachter
bestellt, so können diese als weitere Prüfer mitwirken. Die Mehrheit der Mitglieder muss
der Universität Ulm angehören. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses führt den
Vorsitz der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn min-
destens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Prüfungskommission entscheidet
über die mündliche Prüfung. Die Gutachter der Dissertation sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Sind die Prüfer an der Teilnahme der Prüfung verhindert, überträgt der Promotionsaus-
schuss den Prüfern die Aufgabe, ihre Stellvertretung im Benehmen mit dem Vorsitzenden
des Promotionsausschusses zu regeln.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Teile der Arbeit können bereits zur Publikation angenommen oder publiziert sein. Die Dis-
sertation kann als Einzelarbeit (Monographie) oder unter den in Abs. 3 und 4 aufgeführten
Voraussetzungen als kumulative Arbeit verfasst werden.
- (3) Bei schon publizierten Arbeiten sind Urheber- und Verwertungsrechte zu beachten.
- (4) Voraussetzungen einer kumulativen Dissertation:
 - Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei Originalarbeiten, die in an-
gesehenen, referierten (Peer-Review), wissenschaftlichen Publikationsorganen veröf-
fentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden, davon mindestens zwei Pub-
likationen in ungeteilter Erstautorenschaft sowie eine weitere Publikation mit einem
Umfang von mind. 30% als Mitautor. Die Publikationen müssen in einer etwa 20-seiti-
gen Zusammenfassung in den wissenschaftlichen Zusammenhang gestellt werden.
Sofern Teile einer Publikation in Mitautorenschaft verfasst wurden, muss die individu-
elle Leistung des Doktoranden in allen Publikationen deutlich abgrenzbar und bewert-
bar sein.
 - Für die kumulative Dissertation muss das Einverständnis des Promotionsausschusses
vorliegen. Für Publikationen in Mitautorenschaft werden Angaben über Namen, akade-
mische Grade, Anschriften der beteiligten Personen gemacht sowie, soweit möglich,
Auskünfte darüber gegeben, ob und ggf. welche Personen bereits ein Promotionsver-
fahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit verwen-
det haben. Darüber hinaus ist die Urheberschaft an den einzelnen Teilen vom Dokto-
randen sowie von den Mitautoren, soweit möglich, schriftlich zu bestätigen.

§ 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachtern unabhängig voneinander begutachtet. Der Erstgutachter muss Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm sein. Der Zweitgutachter soll nicht demselben Institut/derselben Klinik der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm bzw. des Universitätsklinikums Ulm angehören wie der Erstgutachter. Er kann Mitglied einer anderen Fakultät der Universität Ulm oder einer anderen promotionsberechtigten in- oder ausländischen Hochschule sein.
- (2) Die Bestellung als Gutachter kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (3) Ein weiterer, externer Gutachter wird bestellt, wenn die Gutachter für die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ vorschlagen, mindestens einer der Gutachter, nicht aber alle Gutachter die Arbeit als „nicht ausreichend“ bewertet haben oder wenn die Differenz der Noten zwei oder größer ist.
- (4) Den Gutachtern wird empfohlen, die Begutachtung der Dissertation innerhalb von sechs Wochen durchzuführen. Drei Monate nach seiner Bestellung hat der Gutachter ein schriftlich begründetes Gutachten dem Promotionsausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses soll nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 die Gutachten schriftlich annehmen und bei erheblicher Verzögerung die Bestellung als Gutachter widerrufen. Der Promotionsausschuss regelt in diesem Fall die Begutachtung neu.
- (5) Jeder Gutachter hat dem Promotionsausschuss ein begründetes, unabhängiges Gutachten über die Dissertation vorzulegen, die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu empfehlen und eine Bewertung vorzuschlagen. Voraussetzung für die Annahme der Dissertation ist, dass diese die Befähigung des Doktoranden zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegt sowie einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darstellt.
- (6) Die Bewertung (Note) für eine Dissertation kann lauten:
 - sehr gut = 1 = magna cum laude;
 - gut = 2 = cum laude;
 - befriedigend = 3 = rite;
 - ungenügend = 4 = non sufficit;Die Zwischennoten von 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 sind ebenfalls zulässig.
Für Dissertationen mit herausragender Qualität kann das Prädikat „summa cum laude“ vergeben werden. Der Vorschlag ist zu begründen.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung hat die Form eines Kolloquiums, dauert bis zu 70 Minuten und findet im Einvernehmen mit den Prüfern und dem Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt. Das Kolloquium wird mit einem Vortrag des Doktoranden von ca. 20 Minuten über seine Dissertation eingeleitet. Es soll zeigen, ob der Doktorand das Gebiet seiner Dissertation beherrscht und seine Arbeit in einen wissenschaftlichen Zusammenhang mit anderen relevanten Fachgebieten stellen kann. Insgesamt soll der Doktorand im Kolloquium seine Fähigkeit zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Fragestellungen nachweisen.

- (2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird dem Doktoranden rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Prüfungstag soll 14 Tage nicht unterschreiten.
- (3) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung beraten die Mitglieder der Prüfungskommission über die mündliche Leistung des Doktoranden. Jedes Mitglied mit Ausnahme der Gutachter gibt einzeln seine Bewertung ab. Es gilt das Notenschema entsprechend § 11 Abs. 6 dieser Ordnung.
- (4) Das Kolloquium ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Promotionsausschusses die mündliche Promotionsleistung mit ungenügend bewerten.
- (5) Zur mündlichen Prüfung werden die Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und hauptberuflich an der Universität Ulm tätigen, habilitierten wissenschaftlichen Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm eingeladen.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Gesamtnote der Promotion

- (1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an die mündliche Prüfung anschließenden Schlusssitzung durch die Prüfungskommission festgestellt. Der Gesamtnote wird das gewichtete Mittel aus der für die Dissertation festgestellten Bewertung (diese erhält das Gewicht 2, auch bei mehr als zwei Gutachtern) und der Endnote der mündlichen Prüfung gemäß mit dem Gewicht 1 zugrunde gelegt. Als Gesamtbewertung der Promotionsleistungen wird festgestellt bei einem gewichteten Mittel kleiner als 1,5 die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude), bei 1,5 bis kleiner 2,5 die Gesamtnote gut (cum laude), bei 2,5 bis 3,0 die Gesamtnote bestanden (rite). Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde.
- (2) Ausnahmsweise wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) festgestellt, sofern
 - alle Gutachter der Dissertation die Bewertung „summa cum laude“ vorgeschlagen haben,
 - wesentliche Teile der Dissertation als Originalarbeit mit Erstautorenschaft des Doktoranden in einem angesehenen, referierten, wissenschaftlichen Publikationsorgan vorliegen und
 - die mündliche Prüfung mit einstimmigem Beschluss der Prüfungskommission ebenfalls mit „summa cum laude“ bewertet wird.

§ 15 Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 16 Publikation der Dissertation

§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit

§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion

§ 20 Einsichtnahme

§ 21 Verfahrensmängel und Widerspruch

§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen ausländischen Hochschule

- (1) Ein gemeinsam mit einer anderen ausländischen Hochschule durchgeführtes Promotionsverfahren setzt ferner voraus, dass
 1. der Doktorand die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7) und Annahme als Doktorand an der Universität Ulm erfüllt und
 2. die ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad gemäß § 37 LHG anerkannt wird.
- (2) Nach näherer Regelung des Vertrages kann die Federführung des Verfahrens bei der Universität Ulm oder bei der ausländischen Hochschule liegen. Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 8) enthalten und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 16). Der Doktorand erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) Die Dissertation ist bei der federführenden Hochschule einzureichen. Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages bei einer der beteiligten Hochschulen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Universität Ulm und einen Hochschullehrer der ausländischen Hochschule. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus dem Vertrag. Die beiden Betreuer sind zugleich Gutachter. Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden Hochschulen vorgelegt. Jede Hochschule entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung. Dabei erfolgt die Festsetzung der Noten nach den jeweiligen Bestimmungen der Hochschule (Fachspezifische Promotionsordnung). Lehnt eine der beiden Hochschulen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Hochschule abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Ulm nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) Wurde die Dissertation von beiden Hochschulen angenommen, so findet an der federführenden Hochschule die mündliche Prüfung statt. Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Hochschulen in der Prüfungskommission ist sicherzustellen. Lehnen die Vertreter einer der beiden Hochschulen die Annahme der Leistung im Kolloquium ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Abs. 5 Satz 9 gilt entsprechend.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Der Vertrag stellt sicher, dass in einer gegebenen falls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Ulm enthalten ist.

§ 24 Ehrenpromotion

§ 25 Nachteilsausgleich

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 und Absatz 3 die Promotionsordnung der Universität Ulm für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des Doktorgrades der Humanbiologie (Dr.biol.hum.) vom 16.07.2008, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 17 vom 23.07.2008, außer Kraft.
- (2) Für Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fachspezifischen Promotionsordnung einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, gilt mit Ausnahme der Bestimmungen über den Promotionsausschuss die bisherige Promotionsordnung gemäß Abs. 1 Satz 2.
- (3) Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fachspezifischen Promotionsordnung bereits zugelassen und als Doktoranden angenommen wurden, können auf Antrag die Durchführung des Promotionsverfahrens nach der bisherigen Promotionsordnung gemäß Abs. 1 Satz 2 abschließen. Dieser Antrag ist spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Promotionsordnung beim Promotionsausschuss zu stellen. Auch bei diesem Antrag richtet sich die Bestellung, Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses ausschließlich nach § 4 der vorliegenden Satzung.

Ulm, den 24.11.2016

gez.

Prof. Dr. Michael Weber

- Präsident -

Eidesstattliche Versicherung

Belehrung

Die Medizinische Fakultät verlangt eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der Doktorand die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zu Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter falsche Angaben rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Zur Kenntnis genommen

Ort, Datum

Unterschrift

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 8

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.
3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht¹ an einer Hochschule des In oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich.
5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.